

Der Gemeindevorstand für die Stadt Sulingen

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl (Wahl der Ortsräte) in der Stadt Sulingen am 13.09.2026**

Gemäß § 16 i. V. m. 45q Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevorstandswahl am 13. September 2026 auf und gebe Folgendes bekannt:

### **1. Wahl der Ortsräte**

Für die Ortschaften der Stadt Sulingen Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern, Nordsulingen und Rathlosen wird je ein Ortsrat gewählt. Je Ortschaft sind **5 Ortsratsmitglieder** zu wählen.

### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Für jede Ortsratswahl bilden die genannten Ortschaften je ein gesondertes Wahlgebiet, das durch das Gebiet der Ortschaft begrenzt wird.

### **3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber**

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in dem vorstehend genannten Wahlbereich.

**Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10.**

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

### **4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag **von mindestens 10 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet sein** (sog. Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlamt ausgegeben.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke).

Darüber hinaus für die Wahl

- des Orsrates Groß Lessen  
Wählergemeinschaft Groß Lessen (WGG)
- des Orsrates Klein Lessen  
Wählergemeinschaft Klein Lessen (WGK)
- des Orsrates Lindern  
Wählergemeinschaft Lindern (WGL)
- des Orsrates Nordsulingen

- Wählergemeinschaft Nordsulingen (WGN)
- des Orsrates Rathlosen  
Unabhängige Wählergemeinschaft Rathlosen (UWG)

#### **5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, einzureichen.

Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. Nds. Kommunalwahlordnung) weise ich hin. Entsprechende Vordruck werden auf Anfrage kostenfrei vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

#### **6. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter 4. aufgeführt sind, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 1, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei, sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellen Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung des Niedersächsisches Landeswahlleiters vom 23.07.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 372).

Sulingen, 21.04.2026

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Sulingen

Patrick Bade